

**Überblick über Stellungnahmen, Positionspapiere und lobbyistische Themenbegleitung, in denen sich der AK Vertrieb und AK Energiehandel/Beschaffung über die VKU-Hauptgeschäftsstelle in 2016 eingebracht hat.**

### **1. Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserveleistung**

Die gegenwärtig geltenden Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für die Regelenergiequalitäten Sekundärregelung und Minutenreserve sind seit 2011 in Kraft. Die BNetzA hat bereits im November 2015 ein Festlegungsverfahren mit dem Ziel eröffnet, eine Intensivierung des Wettbewerbs auf diesen Regelenergiemärkten zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass aufgrund des zunehmenden Anteils an volatiler Einspeisung aus Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen im Energieversorgungssystem zukünftig neue Herausforderungen bzw. erhöhte Anforderungen an die Ausregelung der Übertragungsnetze zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität gestellt werden. Insbesondere wird – situationsbedingt – ein sehr hoher und kurzfristiger Flexibilitätsbedarf bestehen.

Diesem Erfordernis trägt die Beschlusskammer Rechnung und beabsichtigt, die Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung und die Minutenreserve zu optimieren, um weiteren Akteuren wie flexiblen Erzeugern (insbesondere auch Betreibern von Windenergieanlagen), in der Leistung steuerbaren Verbrauchern (bspw. Betreibern von Demand-Side-Management-Systemen) den Zugang zu den genannten Regelenergiemärkten zu erleichtern.

Der VKU begrüßt die Initiative der BNetzA, die geltenden Regelungen zur Sekundärregelreserve und Minutenreserve an die sich ändernden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen und hat sich im Rahmen der Konsultation in Form einer Stellungnahme (12.02.2016) und durch Teilnahme an der Anhörung am 13.07.2016 in Bonn beteiligt.

Grundsätzlich unterstützt der VKU die Vorschläge der BNetzA, empfiehlt allerdings einige Nachschärfungen vorzunehmen, welche im Wesentlichen die Handhabbarkeit der Ausschreibungen und den Preisfindungsmechanismus betreffen. Insbesondere sollte, wo nötig (z. B. beim Einheitspreisverfahren zur Sekundärregelarbeit), wissenschaftliche Expertise angefordert werden. Grundsätzliche Ablehnung besteht bzgl. der Etablierung eines Minutenreservearbeitsmarktes. Dies wird vor allem mit möglichen negativen Wechselwirkungen mit dem Intradaymarkt begründet.

Das final ausgestaltete Festlegungsdokument wird Ende des Jahres 2016 durch die BNetzA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## **2. Gemeinsame Verbändeerklärung Close-Out-Netting**

Der VKU hat sich mehrmals zum Thema Close-out Netting im Rahmen diverser Verbände-erklärungen positioniert. Die gemeinsamen Erklärungen mit anderen relevanten Partnern (u.a. EFET, BDEW) wurden u.a. an Bundestagsabgeordnete, das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie diverse Staatssekretäre adressiert.

Hintergrund war u.a. das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Juni 2016 zur Wirksamkeit von Abrechnungsvereinbarungen für den Fall der Insolvenz. Hier hatte das BGH bereits in seinem Urteil vom November 2012 für Unsicherheit gesorgt. Durch das jüngste BGH Urteil wurde die erhebliche rechtliche Unsicherheit unter den Marktteilnehmern noch weiter verstärkt und auf Verträge über Finanzleistungen und die Verrechnung der Resterfüllungsrisiken ausgedehnt. Negativ betroffen hiervon ist unmittelbar das Risikomanagement bei der Nutzung von Rahmenverträgen. Diese Rahmenverträge werden vor allem auf der Großhandelsstufe genutzt, zum Beispiel zwischen Erzeugern, Weiterverteilern, großen Industriekunden oder Händlern, um Einzelabschlüsse für Bezug und Verkauf von Rohstoffen zu erleichtern.

Gemeinsam mit EFET und anderen Partnern setzte sich der VKU dafür ein, zeitnah gesetzgeberische Maßnahmen herbeizuführen, um diese Unsicherheiten und daraus folgende finanzielle Belastungen der Realwirtschaft zu vermeiden.

Daher begrüßte der VKU ausdrücklich den ersten Entwurf eines Änderungsvorschlages für den § 104 InsO durch das BMJV, welcher Anfang Juli 2016 erschienen ist. Der Entwurfsvorschlag wurde mehrheitlich von den Mitgliedern der relevanten VKU Arbeitskreise unterstützt. Aus diesem Grund hat sich der VKU nach Abstimmung mit anderen Partnern offiziell an das BMJV gerichtet und Unterstützung für den Änderungsvorschlag signalisiert.

Nach weiteren internen Abstimmungsgesprächen sowie Lobbygesprächen mit Parlamentariern im Oktober und November 2016 beschloss der Bundestag am 01.12.2016 das Dritte Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung in der vom BMJV vorgeschlagenen Fassung nahezu unverändert. Dadurch wird das im Energiehandel bei Beendigung eines Rahmenvertrages übliche sog. Close-Out-Netting weiterhin ermöglicht.

## **3. Marktrolle Aggregator**

Mit der Verabschiedung des Strommarktgesetzes (StromMG) im Sommer 2016 wurden die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) dazu verpflichtet, ihren Bilanzkreis für unabhängige Aggregatoren zum Zwecke der Vermarktung von Sekundärregelleistung zu öffnen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in diesem Zusammenhang erweiterte Festlegungskompetenz erhalten und bereits im Frühjahr 2016 die Branche aufgefordert, einen Vorschlag

zur standardmäßigen Integration der lieferantenunabhängigen Aggregatorenfunktion im Bereich der Regelleistung zu erarbeiten. Mit der Koordination des Branchendialogs wurde der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) betraut.

Der VKU hat sich unter Einbindung der VKU-Arbeitskreise Energiehandel/Beschaffung und Vertrieb sowie des Bereichs Netzwirtschaft sehr intensiv an dem Konsultationsverfahren mit fünf Workshops und einer Stellungnahme (01.11.2016) beteiligt. Am 21.11.2016 wurde die Workshopreihe mit dem letzten Treffen und der Finalisierung des Branchenleitfadens beim bne abgeschlossen.

Der VKU hatte zum Ende des Verfahrens seinen Gremien empfohlen, dem Branchenleitfaden zuzustimmen. Dies wurde u.a. damit begründet, dass nach sehr intensiven Verhandlungen der Leitfaden die wesentlichen Forderungen der BKV/Lieferanten, u.a. bezogen auf die kurz- und mittelfristigen Regelungsvorschläge zur Nachholung und Kompensation des administrativen Aufwands, aufgenommen hat. Darüber hinaus sind die berechtigten Interessen der Verteilnetzbetreiber anerkannt worden, was ebenfalls eine zentrale VKU Forderung war. Abschließend wurde empfohlen, dem vorliegenden Branchenleitfaden zuzustimmen, da der Gesetzgeber sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene mit großer Vehemenz auf einen diskriminierungsfreien Marktzugang für unabhängige Aggregatoren drängt. Eine Ablehnung des Leitfadens hätte eine Festlegung durch die BNetzA nicht verhindert. In einem solchen Fall wäre eine Schlechterstellung insbesondere der BKV/Lieferanten nicht auszuschließen gewesen.

Der VKU hat zu einer fairen Lösungsfindung beigetragen, bei der sowohl die Interessen der BKV/Lieferanten als auch kommunaler Flexibilitätsvermarkter berücksichtigt wurden.

#### **4. Festlegungsverfahren Bilanzkreisvertrag Strom**

Die Beschlusskammer (BK) 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) führt seit Sommer 2014 ein Festlegungsverfahren zur Anpassung des Bilanzkreisvertrages Strom durch. Für die Mitglieder des VKU könnten die von der BNetzA avisierten Änderungen mit finanziellen Auswirkungen im sechsstelligen Bereich verbunden sein (u.a. wegen Aufbau 24/7).

Im Februar 2016 wurde die Branche unter Koordination des BDEW beauftragt, eine Branchenlösung auszuarbeiten. Bisher wurden fünf Workshops (einer davon unter Beteiligung der BNetzA) sowie zahlreiche Webkonferenzen abgehalten. Der VKU hat sich bei allen Terminen inhaltlich und strategisch eingebracht, um auf einen Branchenkonsens hinzuwirken, bei dem möglichst viele Forderungen der BKV/Lieferanten berücksichtigt werden.

Nach Abstimmung mit den relevanten Arbeitskreisen sprach sich der VKU inhaltlich vor allem für die vorgestellten Konzepte der Bilanzkreiskooperation sowie der EFET aus. Gleichwohl wurde darauf verwiesen, dass für einen Branchenkonsens Elemente aller Konzepte, also auch des ÜNB Konzeptes, integriert werden müssen.

Im letzten Workshop am 29.11.2016 verdeutlichten die Vertreter der BNetzA, dass im Falle eines Scheiterns des Branchendialogs eine Umsetzung des Entwurfs des Bilanzkreisvertrages vom 11.12.2015 am wahrscheinlichsten sei. Damit einher ginge eine Verkürzung der nachträglichen Fahrplananmeldung von Werktag 16 Uhr auf Kalendertag 10 Uhr.

Der VKU wird sich weiterhin mit allen Mitteln dafür einsetzen, auf einen Branchenkonsens hinzuwirken. Die nächsten Schritte werden mit den relevanten Gremien AK Energiehandel/Beschaffung sowie AK Vertrieb abgestimmt.

## **5. Weiterentwicklung Ausgleichsenergiesystem Strom**

Im Dezember 2015 initiierte die Bundesnetzagentur (BNetzA) den Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (AE-System) Strom. Anlass dafür ist das im Juli 2015 erschienene Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“, in dem das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ankündigte, zur Stärkung der Bilanzkreistreue das bestehende AE-System zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln. Die BNetzA hat in diesem Zusammenhang erweiterte Kompetenzen erhalten und bereits vor Eröffnung der Festlegungsverfahren die betroffenen Strommarktakteure zu den folgenden Maßnahmen konsultiert:

- Umlage der Regelleistungsvorhaltungskosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)
- Verbesserte Börsenpreiskopplung des Referenzwertes des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP)
- Umgang mit Nulldurchgängen bei hohen Ausgleichsenergiepreisen

Der VKU bewertet positiv, dass lediglich solche Weiterentwicklungsoptionen diskutiert werden sollen, die mit der heutigen symmetrischen Ausgestaltung des Ausgleichsenergiemechanismus vereinbar sind.

Der VKU lehnt die Umlage von Regelleistungsvorhaltekosten auf die BKV entschieden ab. Abgesehen davon, dass sich der VKU von dieser Maßnahme keine verbesserte Anreizwirkung verspricht, stellt sich die Frage nach der Verursachungsgerechtigkeit. Die Vorhaltekosten für Minuten- und Sekundärreserveleistung stehen nicht ausschließlich im Einflussbereich eines BKV. Hinzu kommt die Befürchtung, dass durch den Anstieg des Ausgleichsenergiekostenvolumens das finanzielle Risiko insbesondere für kleinere BKV mit unelastischer Nachfrage erheblich steigen wird.

Der VKU erachtet den Vorschlag, die Börsenpreisbindung des reBAP weiter zu stärken, als sinnvoll. Durch eine bessere Kopplung des reBAP Bezugspreises an eine größere Menge relevanter Preise, wie beispielsweise an den mittleren Preis aus der neuen Day-Ahead-Viertelstundenauktion der EPEX Spot, kann ein zwar theoretisch mögliches, aber rechtlich unrechtmäßiges Arbitragegeschäft ausgeschlossen werden. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme muss jedoch sichergestellt sein, dass keine extrem hohen Ausgleichsenergiepreise entstehen.

Der VKU ist ebenso wie die BNetzA der Meinung, dass die Ausgleichsenergiepreise nur dann hoch sein sollten, wenn das Netz instabil ist. Es ist daher folgerichtig, dass das Problem der Nulldurchgänge mit sehr hohen Ausgleichsenergiepreisen unmittelbar angegangen worden ist. Die avisierte Branchenübergangslösung wird vom VKU ausdrücklich unterstützt.

Der VKU wird den Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems weiterhin konstruktiv begleiten.

## **6. Diskussion Preiszone Österreich-Deutschland**

Nach einem ersten Gutachten der ACER in 2013 zur Aufspaltung der deutsch-österreichischen Preiszone, kündigte die BNetzA im Mai 2015 Engpassbewirtschaftungsmaßnahmen an der deutsch-österreichischen Grenze an. Der BNetzA-Vorschlag geht de-facto mit einer temporären Verteuerung des Stromhandels zwischen Deutschland und Österreich einher. Negative Betroffenheit besteht primär auf Seiten der österreichischen Energiehändler sowie der Industrie, die aktuell von den günstigen Großhandelspreisen auf dem gemeinsamen Strommarkt profitieren.

Der von der ACER im September 2015 veröffentlichte Vorschlag bzgl. einer Aufspaltung des Strommarktes an der deutsch-österreichischen Grenze (sog. ACER non-binding opinion) geht in dieselbe Richtung wie der Ansatz der BNetzA. Der Klage der E-Control gegen die ACER non-binding opinion haben sich zahlreiche Marktteilnehmer aus Österreich angeschlossen (u.a. Verbund AG).

Der VKU prüfte intern eine Beteiligung an der E-Control-Klage. Dies wurde abgelehnt. Die Klageschrift suggeriert, dass ggf. eine innerdeutsche Aufspaltung als Alternative in Betracht gezogen werden könnte. Aus Sicht des VKU hat allerdings die Beibehaltung der innerdeutschen Preiszone allerhöchste Priorität. Vor diesem Hintergrund äußerte sich der VKU auch nicht weiter öffentlich, als BNetzA und BMWi im Herbst 2016 verkündeten, dass ab 2019 eine Engpassbewirtschaftung an der deutsch-österreichischen Grenze erfolgen soll.

Der VKU macht sich an den relevanten Stellen weiterhin für die Beibehaltung der gemeinsamen und insbesondere der innerdeutschen Preiszone stark. Im Kern werden weiterhin die Argumente aus der gemeinsamen Stellungnahme Ende 2013 vertreten. Es wurden in diesem Zusammenhang im Laufe des Jahres 2016 auch mehrere Gespräche mit dem BMWi geführt. Darin wurde die Positionierung des VKU deutlich gemacht.

Der VKU wird den weiteren Diskussionsprozess begleiten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des ENTSO-E bidding zone review sowie dem Winterpaket der Europäischen Kommission wird abgewogen, ob eine erneute gemeinsame Erklärung mit relevanten Partnern (u.a. BDEW, DIHK, EFET) in Q1/2017 erfolgt.

## **7. Komitologie Guideline on Electricity Balancing**

Die Europäische Kommission eröffnete im Juni 2016 das Komitologieverfahren für die Guideline on Electricity Balancing (EBG). Der VKU war bereits im Vorfeld u.a. über die Balancing Stakeholder Group (BSG) auf europäischer Ebene an der Ausarbeitung der EBG beteiligt. In diesem Zusammenhang konnte bereits erreicht werden, dass es zu einer europaweiten Harmonisierung des Bilanzierungsintervalls von 15 Minuten kommen wird.

Das BMWi hat den VKU gebeten, auch im Rahmen der Komitologie zu einigen noch offenen Fragen Stellung zu beziehen. Im Allgemeinen hat der Verband wie folgt Stellung bezogen.

Der VKU spricht sich für die Schaffung eines möglichst einheitlichen europäischen Regelenergiemarktes aus, um den grenzüberschreitenden Austausch von Regelleistung und –energie zu erleichtern. Grundvoraussetzung dafür ist ein zuverlässiges Rahmenwerk, so dass alle beteiligten Akteure Handlungs- und Planungssicherheit erhalten. Erst dann können die Reservemärkte kosteneffizient ihre wichtige Funktion mit dem finalen Ausgleich von Angebot und Nachfrage erfüllen.

Die künftigen Rahmenbedingungen für die Harmonisierung der europäischen Regelenergiemärkte dürfen sich dabei jedoch nicht negativ auf die Funktionsfähigkeit der Kurzfristmärkte wie Day-Ahead und Intradaymarkt auswirken. Dies gilt u.a. hinsichtlich der Einführung von Reservearbeitsmärkten. Grundsätzliche Änderungen sollten darüber hinaus behutsam angegangen werden. Dies gilt u.a. für die Umstellung von dem heute bei der Bepreisung von Regelenergie und –leistung verwendeten Gebotspreisverfahren auf das Einheitspreisverfahren.

Aus Sicht der Marktrolle Lieferant/Bilanzkreisverantwortlicher birgt das Einheitspreisverfahren noch viele Unsicherheiten. Diese resultieren beispielsweise aus der Wechselwirkung mit der in Deutschland bestehenden Zuschlagsregel und der derzeit nicht zweifels-

frei abschätzbaren Marktliquidität im Sekundärreservemarkt. Demnach birgt eine reine Anpassung der Preisregel für die Sekundärregularbeit, also ein Umstieg von Gebotspreis- auf Einheitspreisverfahren, ohne weitere Veränderungen u. a. bei den Zuschlagsregeln die Gefahr, dass es zu keinem veränderten Bieterverhalten kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass in einem Einheitspreissystem in einzelnen Viertelstunden mit extrem hohen Arbeitspreisen das über das Ausgleichsenergiesystem zu wälzende Kostenvolumen erheblich ansteigt. Dadurch würden die finanziellen Risiken insbesondere für kleinere Bilanzkreise drastisch zunehmen. Andererseits ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich im Zuge einer Umstellung auf das Einheitspreisverfahren zum Beispiel bei der Sekundärregularbeit auch positive Effekte einstellen könnten (z. B. geringere Komplexität des Verfahrens, höhere Transparenz, effizientere Marktergebnisse). Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Angebotsvielfalt dauerhaft zunimmt und sich das Bieterverhalten durch weitere Anpassungen (z. B. Zuschlagsregeln) preissenkend beeinflussen lässt.

Vor einer derartigen Umstellung sollte die Einführung eines Einheitspreises vs. Gebotspreisverfahren gutachterlich geprüft werden. Die Vor- und Nachteile sollten in einem transparenten Konsultationsverfahren erörtert werden. Statt einer verpflichtenden Umstellung sollte die Electricity Balancing Guideline eine optionale Umstellung in Abhängigkeit von den Ergebnissen einer gutachterlichen Prüfung vorsehen. Aus Sicht des VKU ist dies nötig, da die in der Vergangenheit durchgeführten wissenschaftlichen Überlegungen zum Thema eine eindeutige Ableitung hinsichtlich der Überlegenheit eines Einheitspreisverfahrens gegenüber einem Gebotspreisverfahren nicht zulassen.

Im Detail hat sich der VKU noch zu weiteren Fragen, wie der Stellungnahme vom 01.08.2016 zu entnehmen ist, geäußert. Der VKU wird sich am weiteren Diskussionsprozess zur Umsetzung der EBG beteiligen.

Darüber hinaus hat sich der Verband an dem Konsultationsverfahren zu dem EBG Pilotprojekt European X-border Project for long term real-time balancing electricity market design (EXPLORE) geäußert. EXPLORE ist ein Kooperationsprojekt der niederländischen, österreichischen, belgischen und deutschen ÜNB. Ziel von EXPLORE ist die Ausarbeitung von Regelungen zur grenzüberschreitenden Integration des Sekundärregelenergiemarktes. Der VKU hat dazu in seiner Stellungnahme vom 21.11.2016 Stellung bezogen.

## **8. Konvertierungsentgelt Gas**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) verfolgt mit der KONNI GAS im Wesentlichen die Zielstellung der Bildung von qualitätsübergreifenden Marktgebieten bei einer Erhöhung des Wettbewerbs im qualitätsübergreifenden Gastransport. Zur Erreichung des Ziels war ursprünglich angedacht, das Konvertierungsentgelt auf 0 abzusenken und damit abzuschaffen. Die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) beobachten aktuell einen Produktionsrückgang von L-Gas in den Niederlanden. Sie gehen davon aus, dass die L-Gas-

Produktion im Groningen-Feld weiter abnehmen wird. Ursache für die Produktionsdrosselung ist die verstärkte Erdbebenaktivität infolge der Erdgasproduktion im Raum Groningen. Vor dem Hintergrund dieser sich verändernden Rahmenbedingungen erwarten die MGV, dass künftig die Versorgung von L-Gas-Kunden in Deutschland gefährdet werden könnte. Die MGV schlagen daher vor, das Konvertierungsentgelt in die Konvertierungsrichtung von H-Gas zu L-Gas über den März 2017 hinaus beizubehalten. Die MGV versprechen sich von der Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes, dass die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) an ihren langfristigen L-Gas-Lieferverträgen mit den Niederlanden festhalten. Dadurch soll das Konvertierungssystem weniger belastet und der Einsatz von teurer Regelenergie reduziert werden.

Der VKU hat sich an den bisherigen Konsultationen im April und August 2016 mit Stellungnahmen beteiligt. Der VKU lehnt darin die vorgebrachten Argumente seitens der MGV und der BNetzA und den Vorschlag einer vollständigen Entfristung des Konvertierungsentgeltes ab dem 01.04.2017 in der Konvertierungsrichtung H-Gas zu L-Gas ab. Dies hätte negative Auswirkungen für die im L-Gas-Markt tätigen Akteure, insbesondere Händler, Lieferanten, BKV - und nicht zuletzt für die betroffenen Endkunden. Die Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes führt zu Mehrkosten in der Versorgung von L-Gas Kunden. Statt einer Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes, sollte aus VKU Sicht das Regelenergiemarktdesign in Deutschland angepasst werden. Dadurch könnte das Problem behoben werden, dass MGV die im Zuge der Konvertierung anfallende Regelenergie Intraday zu sehr hohen Preisen einkaufen.

Kernbotschaften der zweiten VKU-Stellungnahme vom 24.08.2016 sind u.a.:

- keine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgeltes. Gegebenenfalls sollte ein moderates ex-ante-Entgelt als Übergangslösung auf langfristig planbarer Basis Anwendung finden.
- Die zügige Entwicklung einer Lösung für eine effektive und nachhaltige Anbindung des L-Gas-Marktes an einen liquiden Markt ist anzustreben. Eine notwendige Grundlage ist hierbei eine Evaluierung der Möglichkeiten eines angepassten Marktzuschnittes bis 2019.

Der VKU wird sich weiterhin konstruktiv in das Festlegungsverfahren einbringen.

## 9. Marktgebietsdialog Gas

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen „Marktgebietsdialog Gas“ gestartet. Ziel des Dialoges ist es, zu erörtern, ob Maßnahmen zur Steigerung des Wettbewerbs und der Liquidität im deutschen Gasmarkt notwendig sind und wenn ja, in welcher Form diese



die deutschen Großhandelsmärkte weiterentwickeln können. Der VKU hat die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt und hat mit seiner Stellungnahme vom 18.11.2016 nachfolgende Kernaspekte an die BNetzA adressiert:

- Der VKU sieht Handlungsbedarf, weil die Liquidität im Gasmarkt nicht hinreichend gegeben ist.
- Der VKU schlägt deshalb grundsätzlich die Weiterentwicklung des deutschen Gasmarktes in Richtung grenzüberschreitender Integration zum niederländischen Marktgebiet vor (Also einer Integration des deutschen L-Gas-Marktes an den niederländischen TTF).
- Die BNetzA wird aufgefordert, kurzfristig die Prüfung einer Integration anzustoßen. Die Weiterentwicklung sollte nach definierten Prüfbausteinen (Aufwand der Integration vs. Nutzen, rechtliche Kompatibilität etc.) erfolgen.
- Als Fahrplan für die konkrete Umsetzung der Marktgebietsintegration wird seitens des VKU folgende Zeitschiene vorgeschlagen:
  1. Schritt: Anbindung des L-Gas Marktgebietes an den TTF als Satellit
  2. Schritt: Integration des deutschen H-Gas-Marktes und des TTF als Trading Region
  3. Schritt: Vollintegration des niederländischen und des deutschen Marktes

Der VKU wird das Thema weiter monitorieren.

## **10. GDEW (Rückwirkende Ein- Auszugsmeldungen (mit BDEW))**

Im Rahmen des derzeit laufenden Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur „Anpassung der Vorgaben für die Marktkommunikation in Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (Prozesse für den Interimszeitraum) haben sich BDEW und VKU in der gemeinsamen Stellungnahme gegen die Position der BNetzA gestellt, die bisherige Möglichkeit, rückwirkende Ein- und Auszüge, abschaffen zu wollen. Vielmehr haben BDEW und VKU - als maßgebliche Akteure der prozessualen Anpassungen angeboten, mit einer entsprechenden Vorlaufzeit die relevanten Prozesse zur Beibehaltung der bisherigen Systematik bei rückwirkenden Ein- und Auszügen in der Interimsphase auszugestalten. Dies hat die BNetzA anerkannt und wird zunächst für das Interimsmodell die Möglichkeit der rückwirkenden Ein- und Auszüge für SLP-Kunden beibehalten.